



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Juli 2023

Nummer 29

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>185</b>	136	Staatliche Anerkennung der Errichtung des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne	191
134 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen	185	137	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	191
135 Genehmigung und Bekanntmachung einer Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	190	138	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	192

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 134 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 07. Juli 2023                      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-094/2019.0002  
Im Auftrag  
gez. Völker-Otte

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Linienbündel Borken 7 (Linien R 21/295, R 54/754, 721, 724) zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen**

#### **Präambel**

Der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 7 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinie Linie 295, umfassen, welche im Kreis Recklinghausen verkehrt und im Kreis-

gebiet Borken in die Linie R 21 übergeht. Bei dieser Linie liegt der Linienabschnitt Dorsten-Rhade, Wulderheideweg - Dorsten, ZOB auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen. Entsprechendes gilt für die Linien 721 und 724, welche aus dem Gebiet des Kreises Borken in das Gebiet des Kreises Recklinghausen übergehen. Hier liegt bei der Linie 721 der Linienabschnitt Dorsten-Rhade, Wellbrockweg - Dorsten-Rhade Bahnhof und bei der Linie 724 der Linienabschnitt Dorsten-Rhade, Wellbrockweg - Dorsten-Rhade, Rütherweg auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil die Linien R21/295, 721 und 724 ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken haben. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

Diese Vereinbarung regelt die hierfür notwendige Aufgabenübertragung, wer das wettbewerbliche Vergabeverfahren durchführt und wie die Verkehrsleistungen finanziert werden, wenn diese gemeinwirtschaftlich erbracht werden.

#### **§ 1**

#### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die in der Anlage 1 eingezeichnete Linie 295, den in der Anlage 2 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 721 und den in der Anlage 3 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 724 auf den Kreis Borken. Hierzu zählen auch die Auftragsvergabe der Betriebsleistung (vgl. § 2) und die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung und die Ausweitung des verkehrlichen Angebotes (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2).

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte in die Vergabe des Bündels BOR 7 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 3 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme und vorheriger Abstimmung auf die berechtigten Interessen des Kreises Recklinghausen auszuüben. Vor einer Änderung des verkehrlichen Leistungsangebotes muss die Zustimmung des Kreises Recklinghausen eingeholt werden.
- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung für die jeweiligen Linienabschnitte verbleibt in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehört auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

## § 2

### Vergabeverfahren

Der Kreis Borken führt das wettbewerbliche Verfahren, einschließlich der Vorabkennzeichnung, für das gesamte Linienbündel Borken 7 durch, vergibt die Betriebsleistung und ist Auftraggeber der Verkehrsleistung. Es soll ein Brutto-Verkehrsvertrag ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung werden die Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beachtet.

## § 3

### Beschreibung der Verkehrsleistung und Qualitätsvorgaben

- (1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die Verkehrsleistung und die Qualitätsvorgaben beschrieben. Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Durchführung der Vergabe. Grundlage sind die von den Kreisen beschlossenen Liniensteckbriefe (Kreis Borken: Beschlüsse vom 15.12.2022 und vom 20.06.2023; Kreis Recklinghausen: Beschluss vom 30.05.2023) sowie die in den Nahverkehrsplänen festgelegten Bedienungsstandards.  
Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergewendenden Dienstleistungsauftrag aufnehmen.
- (2) Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten das Verkehrsangebot auf den o. g. Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen festgelegt sind, sicherzustellen. Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der jeweilige ÖPNV-Betreiber, der auf den o. g. Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Die bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (3) Die Regelungen des Absatz 2 gelten für die Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes während der

Laufzeit dieser Vereinbarung. Hierzu zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

## § 4

### Kostenteilung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Diese Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen im Jahr 2024 auf den Kreis Borken rd. 460.900 km und auf den Kreis Recklinghausen rd. 105.000 km. Die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachten Nutzwagenkilometer werden im Rahmen der Spitzabrechnung (§ 6 Abs. 1) konkret berechnet. Auf dieser Grundlage werden die für das jeweilige Kalenderjahr endgültig ermittelten Kosten konkret auf die Vertragspartner aufgeteilt. Die im Rahmen der Spitzabrechnung für jeden Vertragspartner ermittelten Nutzwagenkilometer werden sodann als Grundlage für den Kostenteilungsschlüssel des laufenden Jahres verwendet.
- (2) Die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Rahmen der Einnahmeverteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt, werden anhand der Höhe des Einnahmeanspruchs zwischen den Kreisen aufgeteilt.

## § 5

### Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 6 der Kreis Borken.

## § 6

### Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Absatz 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 7 in Rechnung. Die Spitzabrechnung soll bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeverteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des ZVM Bus die Rechnung hinsichtlich Kosten und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die Kreise entfallenden Betrag. Er leitet die zur Ermittlung der auf den Kreis Recklinghausen entfallenden Kosten erforderlichen Dokumente an diesen weiter, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Preis an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Kreis Borken.
- (3) Der ZVM Bus teilt dem Kreis Borken die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Rahmen der Einnahmeverteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt (§ 4 Abs. 1), getrennt nach Kreisen mit. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb eines Monats an den Kreis Borken.

**§ 7**

**Definition der Beförderungserlöse**

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Absatz 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
  - die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen)
  - Tarifausgleichszahlungen wie § 11a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden), Förderung des SozialTickets im Bereich des VRR-Tarifs und §§ 228 ff. SGB IX,
  - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des Westfalentarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmenaufteilung).
  - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

**§ 8**

**Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen**

- (1) Die Einnahmen (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmenaufteilung aus dem Westfalentarif) stehen dem Kreis Borken zu, da der Tarifraum an den Grenzen des Kreises Borken endet.
- (2) Die Aufteilung der Einnahmen aus dem VRR-Tarif richtet sich nach dem Ergebnis der Anspruchserhebung für die Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum.
- (3) Die Kreise Borken und Recklinghausen werden bei der Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmenansprüche einheitlich für die Kreise Borken und Recklinghausen geltend und teilt dann die aus der Einnahmenaufteilung erhaltenen Einnahmen entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Anspruchserhebung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen auf.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle der Beanstandung durch einen der Kreise wird dem ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird ein einvernehmlich ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

**§ 9**

**Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Recklinghausen beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Verkehrsunternehmen ab-

zuschließenden Verkehrsvertrages. Der Verkehrsvertrag beginnt am 07.01.2025 und endet am 06.01.2030. Sie bleibt über das Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus Grundlage für noch ausstehende Abrechnungen.

- (3) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 10**

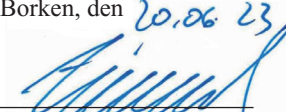
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

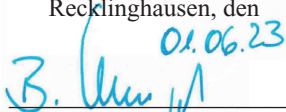
Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Karte des übertragenen Linienabschnitts auf der Linie R21/295
- Karte des übertragenen Linienabschnitts auf der Linie 721
- Karte des übertragenen Linienabschnitts auf der Linie 724

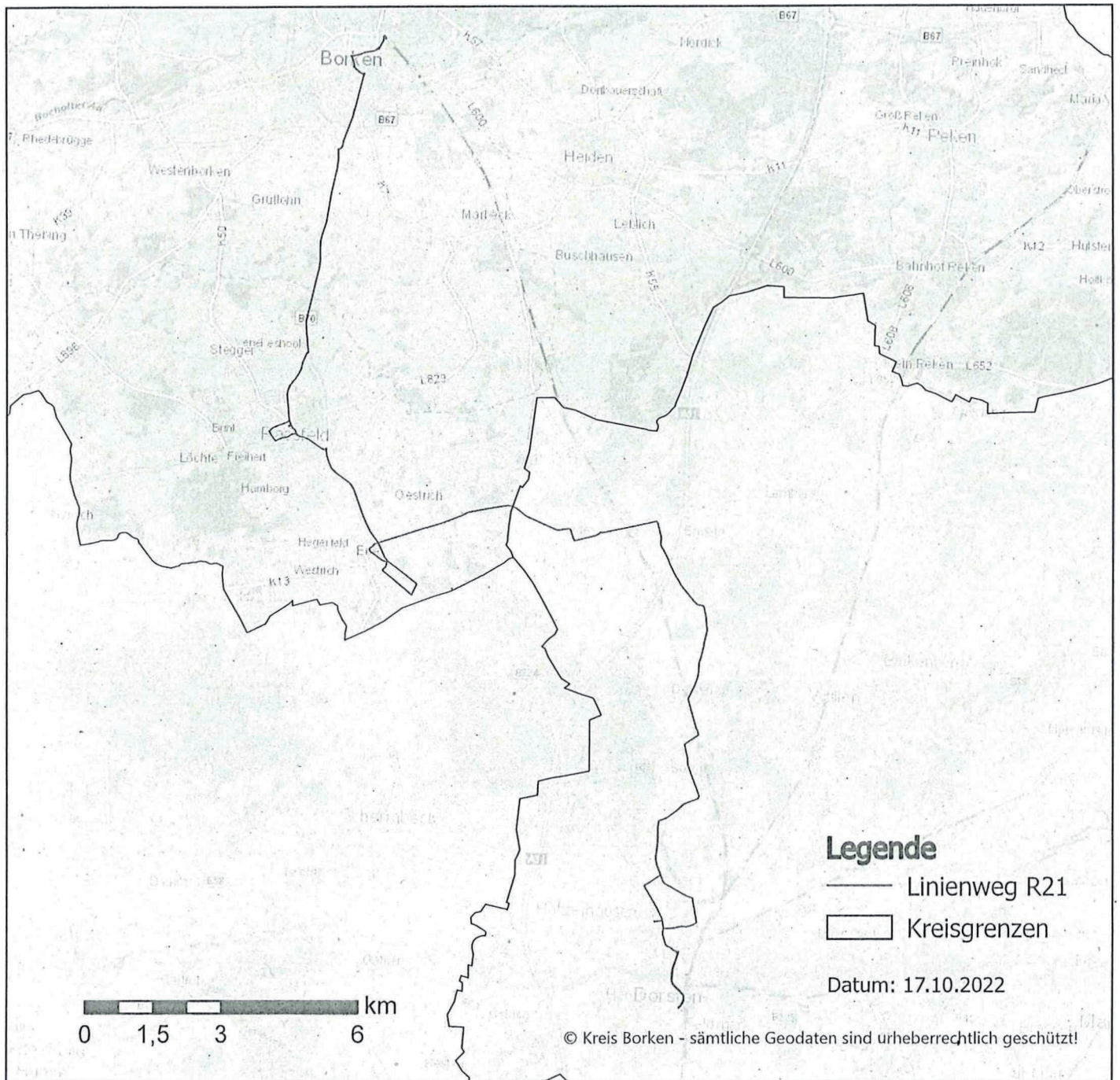
**Kreis Borken**

Borken, den 20.06.23  
  
 Dr. Kai Zwicker  
 Landrat

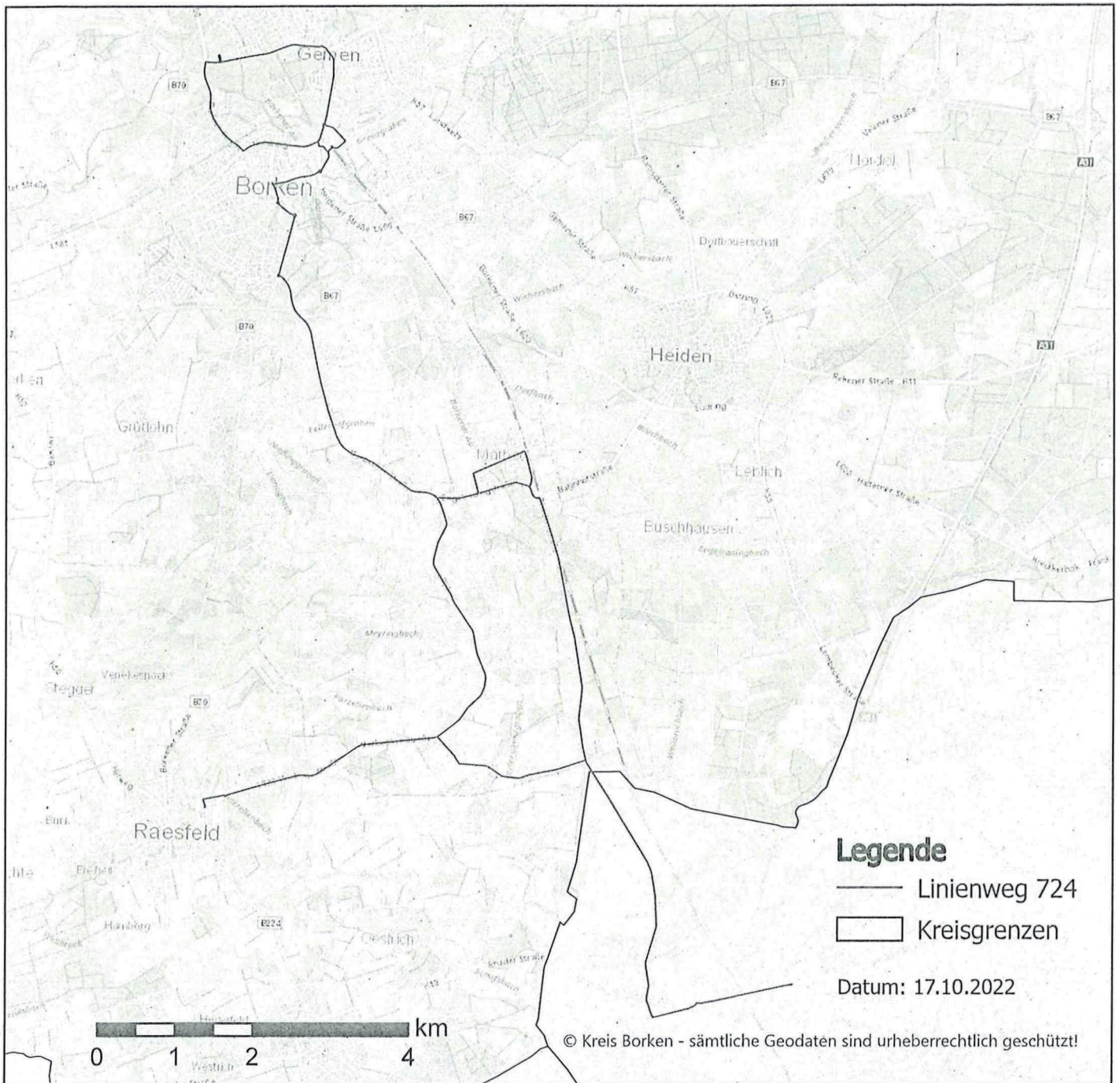
**Kreis Recklinghausen**

Recklinghausen, den 01.06.23  
  
 Bodo Klimpel  
 Landrat

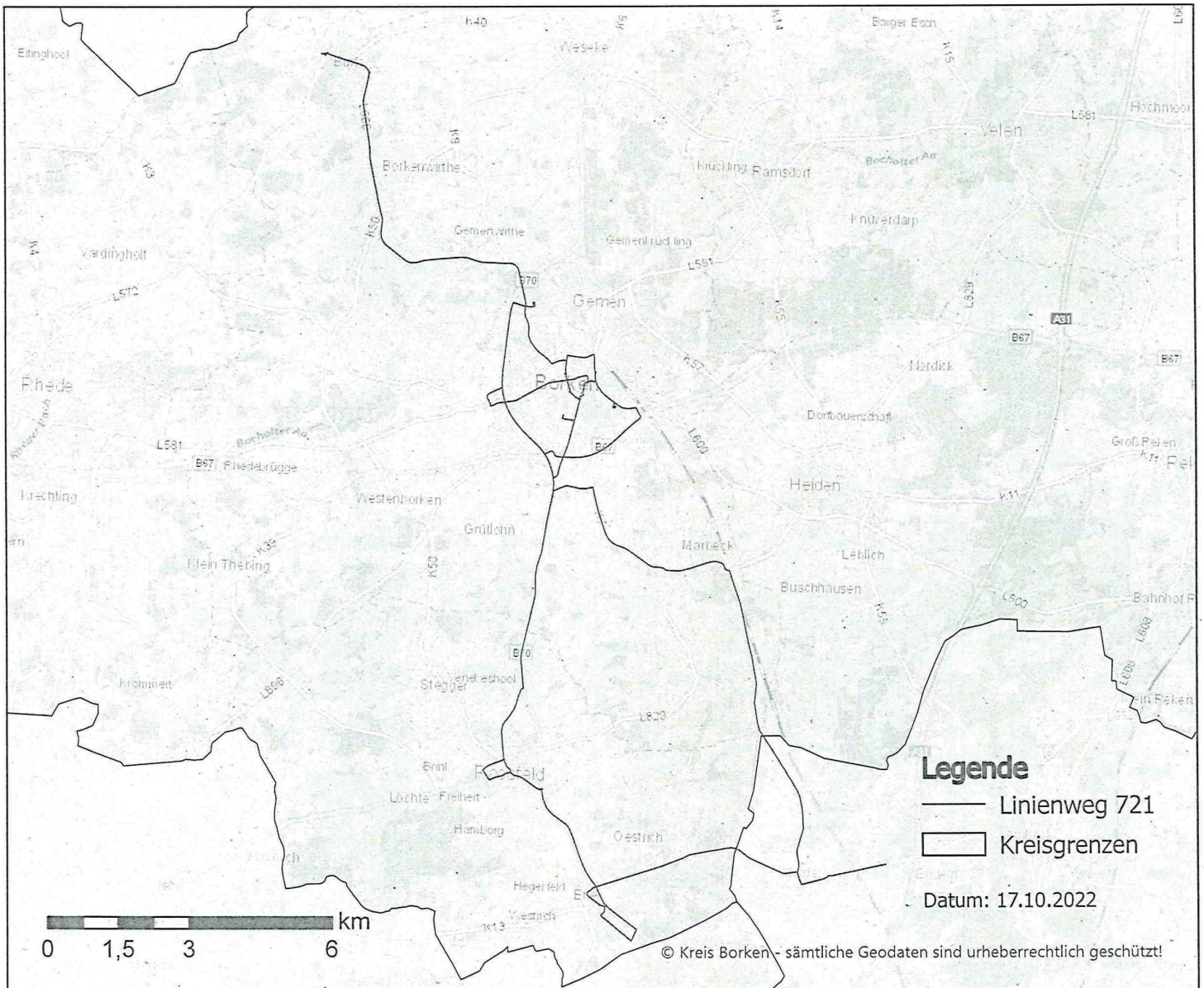












Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 185-190

### 135 Genehmigung und Bekanntmachung einer Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels WAF 6 (einschließlich der Linie 374, bei der ein Linienabschnitt auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegt) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Zuletzt wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt Nummer 5 vom 03. Februar 2023 veröffentlicht.

Die Änderung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Änderung der Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 13. Juli 2023

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-189/2023.0002  
Im Auftrag  
Gez. Völker-Otte

### Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**

und

dem **Kreis Gütersloh**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"  
zum Linienbündel Warendorf 6 (WAF-GT)

Die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von den Kreistagen Gütersloh am 26.09.2022 und Warendorf am 28.10.2022 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 5 vom 03.02.2023 der Bezirksregierung Münster bekanntgemacht.

Der § 3 wird in der nachfolgenden geänderten Fassung beschlossen. Die Änderung bezieht sich auf die in Absatz 1 Satz 4 genannte Nutzwagenkilometerleistung für das gesamte Linienbündel WAF 6.

### § 3 Finanzierung

(1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der

auf dem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kreises Gütersloh richtet sich dabei nach dem Anteil der Nutzwagenkilometer, die auf seinem Kreisgebiet erbracht werden, am Gesamtanteil der für das Linienbündel erbachten Nutzwagenkilometer. Die zu erbringenden Nutzwagenkilometer liegen für das Linienbündel WAF 6 insgesamt bei ca. 175.000 km/Jahr. Hiervon entfallen auf den Kreis Gütersloh ca. 17.000 km/Jahr. Bei Zu- und Abbestellungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

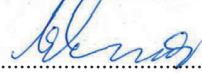
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

Warendorf, den 12.06.23 Gütersloh, den 21.6.23

Für den Kreis Warendorf Für den Kreis Gütersloh



DER LANDRAT



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 190-191

**136 Staatliche Anerkennung der Errichtung des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne**

**Urkunde**

**Errichtung des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne**

Nach Anhörung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KAB1. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KAB1. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

**§ 1**

Der Evangelische Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid und der Evangelische Kirchenkreis Herne bilden für gemeinsame Angelegenheiten den Verband des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne.

**§ 2**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Sitz des Verbandes bei Errichtung ist Gelsenkirchen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**




Az.: 040.11-8500

**URKUNDE**

Die mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. April 2023 verfügte Errichtung des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne, wird hiermit für den Regierungsbezirk Münster für den staatlichen Bereich anerkannt.

-48.03.01.02 -

48128 Münster, den 8. Juli 2023

Der Regierungspräsident




Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 191

**137 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0132/23/0875785- 2319/0049.U

Münster, den 21.06.2023

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 24.05.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Polyolefin-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 182) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umstellung der BE07 (Vestoplast Straße 1) auf ein neues Katalysatorsystem. Im Zuge dessen wird das Reaktorabsicherungskonzept überarbeitet und es findet eine Neubewertung diverser sicherheitsgerichteter Schaltungen statt. Des Weiteren sollen neue Sicherheitsventile installiert werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Um-



welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 191-192

**138 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.07.2023  
Az.: 54.09.01.01-041/2023.0001 Nevinghoff 22  
48143 Münster

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Ems- Auen-Schutzkonzept (EASK) in Warendorf**

**Projekt „Strahlursprung SU\_06 in Höhe des Kottrup Sees- Abschnitt Ems Stat. 290.400 bis Stat. 290.860“**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6, beabsichtigt die Ems (Stationierung GSK3C zwischen 290.400 und 290.860) auszubauen.

Bei dem Vorhaben wird zur Verbesserung der Habitatstruktur der Ems ein Strahlursprung im Bereich des Kottrup Sees im Westen der Stadt Warendorf geplant.

Dafür ist die Anlage eines neuen verlängerten Hauptlaufs mit Neutrassierungen südlich und nördlich der bestehenden Ems vorgesehen. Im westlichen Planungsraum ist die Neutrassierung südlich der Ems auf einer Länge von ca. 300 m vorgesehen; unmittelbar östlich angrenzend wird nördlich der Ems die Neutrassierung auf einem ca. 200 m langen Abschnitt angelegt – im Zusammenhang mit dem Neubau der Brücke „Dahlmann“ an diesem Standort.

Wesentliche Maßnahmen sind weiterhin die Ausbildung eines Zwischendamms am Standort der bestehenden Brücke, die Verlegung und naturnahe Umgestaltung des Ortsteinbaches und die Verlegung von Wegen.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Ems, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Gorschlüter  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 192











## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster